

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vollmersweiler für die Haushaltjahre 2025 und 2026**



Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Vollmersweiler wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2025 beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO am 22.05.2025 vorgelegt.

Gegen die vom Ortsgemeinderat Vollmersweiler beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 werden Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben, nachdem in § 1 Im Ergebnishaushalt im Jahr 2025 ein Fehlbetrag in Höhe von – 6.150 € ausgewiesen wird. Für das Jahr 2026 wird ein positives Ergebnis in Höhe von 8.700 € prognostiziert.

Der Haushalt ist in Planung im Haushaltsjahr 2025 nicht ausgeglichen, womit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO) verstoßen wird.

Die „freie Finanzspitze“, also das Maß zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, weist positive Zahlenwerte für die beiden Haushaltjahre sowie die Folgejahre aus.

Investitionskredite, Liquiditätskredite sowie Verpflichtungsermächtigungen für künftige Jahre werden nicht beantragt.

Die Ortsgemeinde Vollmersweiler ist schuldenfrei.

Unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens vom 25. November 2024 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2025 werden gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie die Ansätze des Haushaltsplanes 2025/2026, von der eigentlich erforderlichen Beanstandung nach § 121 GemO abgesehen.

Gegen die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken erhoben.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplans ist (vgl. § 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO), werden keine rechtlichen Bedenken erhoben, soweit die beamten- und besoldungsrechtlichen sowie die tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und den Stellen zutreffende Stellenbewertungen zugrunde liegen.

Der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 22.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 09.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, Zimmer 300 (Neubau 2. OG), zur Einsicht öffentlich aus. Zudem finden Sie die öffentliche Bekanntmachung auf unserer Homepage.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 24.12.2025 bis 02.01.2026 die Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, 16.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Baron

# Haushaltssatzung der Gemeinde Vollmersweiler für die Jahre 2025 und 2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Festgesetzt werden:  | 2025         | 2026         |
|--|--------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt   |              |              |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                                       | 265.200 Euro | 287.600 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                  | 271.350 Euro | 278.900 Euro |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf                            | - 6.150 Euro | +8.700 Euro  |
| 2. im Finanzhaushalt   |              |              |
| der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | +7.750 Euro  | +22.600 Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                         | 22.750 Euro  | 22.750 Euro  |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                         | 35.000 Euro  | 35.000 Euro  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf      | -12.250 Euro | -12.250 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf     | - 4.500 Euro | +10.350 Euro |

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                     | 2025      | 2026      |
|---------------------|-----------|-----------|
| - Grundsteuer A auf | 345 v. H. | 345 v. H. |
| - Grundsteuer B auf | 465 v. H. | 465 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 380 v. H. | 380 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

|                           | 2025    | 2026    |
|---------------------------|---------|---------|
| - für den ersten Hund     | 30 Euro | 30 Euro |
| - für den zweiten Hund    | 45 Euro | 45 Euro |
| - für den dritten Hund    | 60 Euro | 60 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 60 Euro | 60 Euro |

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Beiträge für die Unterhaltungsaufwendungen und Investitionskosten der Feld- und Weinbergswege (§§ 7, 8 und 11 KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- wiederkehrende Beitragsvorausleistung für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 0 Euro je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushaltsjahr 2024 0 Euro je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushaltsjahr 2023 0 Euro je ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Die sonstigen Benutzungsgebühren werden in den jeweiligen Gebührenordnungen festgesetzt.

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug voraussichtlich 875.741 Euro. Der voraussichtliche Bestand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 869.591 Euro und zum 31.12.2026 voraussichtlich 878.291 Euro.

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 1 GemHVO). Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen.

### § 8 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Vollmersweiler, den 21.05.2025

Roland Kelemen  
Ortsbürgermeister

